

Erstellungsbericht

Stadt Rheine

Bericht über die Erstellung  
des Gesamtabchlusses  
mit Plausibilitätsbeurteilungen  
für das Haushaltsjahr vom  
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Erstellungsbericht

Stadt Rheine

Bericht über die Erstellung  
des Gesamtabchlusses  
mit Plausibilitätsbeurteilungen  
für das Haushaltsjahr vom  
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>ERSTELLUNGS-AUFTRAG</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSTÄTIGKEIT</b>	<b>2</b>
I.	Gegenstand der Erstellungstätigkeit	2
II.	Art und Umfang der Erstellungstätigkeit	3
<b>C.</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>5</b>
I.	Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II.	Konsolidierungskreis	5
III.	Gesamtabschluss	6
IV.	Gesamtlagebericht	6
<b>D.</b>	<b>ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG</b>	<b>7</b>

# ANLAGEN

---

Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024  
bis zum 31. Dezember 2024

	<u>Anlage</u>	<u>I</u>
Gesamtbilanz	Seite	1
Gesamtergebnisrechnung	Seite	2
Gesamtanhang	Seite	3 - 19
Kapitalflussrechnung	Seite	20
Eigenkapitalspiegel	Seite	21

Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024  
bis zum 31. Dezember 2024

(Der Gesamtlagebericht wurde von der Stadt aufgestellt und ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.)	<u>Anlage</u>	<u>II</u>
	Seite	1 - 12

Besondere Auftragsbedingungen der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

	<u>Anlage</u>	<u>III</u>
	Seite	1 - 4

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Haushaltsjahr geltende Fassung.

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
BAB GmbH	Besondere Auftragsbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KomHVO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
S	Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

## A. ERSTELLUNGSauftrag

---

Der Bürgermeister der

Stadt Rheine

(im Folgenden auch „Stadt“ oder „Konzern“ genannt)

hat uns beauftragt, den Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen aus den uns vorgelegten Unterlagen zu erstellen. Nicht zur Erstellung gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materiel-ler und formeller Gestaltungsmöglichkeiten.

Der uns erteilte Erstellungsauftrag beinhaltet eine Plausibilitätsbeurteilung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben. Die Plausibilitätsbeurteilung erstreckt sich darauf, mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass die uns zur Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Dementsprechend ist dies weder eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine Abschlussprüfung nach den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Wir haben diesen Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03/2021)) und in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n F. (10.2021)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erstellt.

Die Erstellung eines dem Gesamtabschluss beizufügenden Gesamtlageberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Aus Gründen der Vollständigkeit haben wir den Gesamtlagebericht diesem Erstellungsbericht beigefügt.

Unser Bericht ist ausschließlich an die Stadt Rheine gerichtet.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

## **B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSTÄTIGKEIT**

---

### **I. GEGENSTAND DER ERSTELLUNGSTÄTIGKEIT**

---

Gegenstand unseres Auftrags ist die Erstellung des Gesamtabschlusses (bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel) auf der Grundlage der von der Stadt erstellten Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir auftragsgemäß hinsichtlich deren Plausibilität beurteilt.

Der Gesamtabschluss wurde nach der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Die Verantwortung für den Gesamtabschluss und die uns gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Stadt. Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert eine Vielzahl von Ansatz-, Bewertungs-, und Ausweiswahlrechten sowie Ermessensentscheidungen. Die Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ist von den gesetzlichen Vertretern der Stadt in eigener Verantwortung zu entscheiden. Darüber hinaus liegt die sachgerechte und angemessene Ermittlung von geschätzten Werten ebenfalls in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise und der uns erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung sowie den Gesamtanhang, die Kapitalflussrechnung und den Eigenkapitalspiegel zu erstellen. Nicht zur Erstellung gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen).

Die Verantwortung für den in der Anlage IV beigefügten Gesamtlagebericht der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 tragen die gesetzlichen Vertreter der Stadt. Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Gesamtlageberichts beachtet worden sind, der Gesamtlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt (§ 317 Abs. 2 Satz 1 HGB) und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Gesamtlagebericht zutreffend dargestellt sind (§ 52 Abs. 1 Satz 1 und 5 KomHVO NRW). Die Sicherstellung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben, der Vermittlung einer zutreffenden Vorstellung von der Lage der Stadt sowie der zutreffenden Darstellung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

## II. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSTÄTIGKEIT

---

Art und Umfang unserer Tätigkeit richten sich nach dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)). Hierbei sind die für den Gesamtabschluss geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die einschlägigen fachlichen Verlautbarungen zu beachten. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Berufspflichten eines Wirtschaftsprüfers sowie die sinngemäß anzuwendenden vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Auftragsgemäß haben wir Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt, um mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung zu ermöglichen, dass keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Für sämtliche in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt. Weiterhin erfolgte die Durchführung der Konsolidierungsbuchungen.

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2024 haben wir auftragsgemäß keine Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen oder darüberhinausgehende Prüfungshandlungen vorgenommen.

Wir haben insbesondere folgende Untersuchungshandlungen vorgenommen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssausagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssausagen (z. B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche) sowie
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Gesamtabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Die Befragungen sind im Wesentlichen darauf auszurichten, für die Auftragsdurchführung erforderliche Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zu erlangen.

Wir haben keine umfassenden Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder der Angemessenheit oder der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vorgenommen.

Wir haben die Erstellung in den Monaten Oktober 2024 bis zum März 2025 durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und bestätigten uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der uns überlassenen Belege, Bücher und Bestandsnachweise, der erteilten Auskünfte sowie die Einrichtung, die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems in einer schriftlichen Erklärung.

## C. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. GRUNDLAGEN DER GESAMTRECHNUNGSLEGUNG

---

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 50 bis 52 KomHVO NRW von uns aufgestellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Rheine (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses unter Beachtung von Wesentlichkeitsgrundsätzen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabchlussrichtlinie angewandt.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der KomHVO NRW und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) aufgestellt und gegliedert worden.

### II. KONSOLIDIERUNGSKREIS

---

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Rheine als „Mutterunternehmen“ einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat und die Stadt unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hält:

- Stadtwerke Rheine GmbH,
- Stadtkultur Rheine,
- Technische Betriebe Rheine und
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle weisen wir auf die Angaben im Anhang.

### III. GESAMTABSCHLUSS

---

Wir haben den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2024 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel zum 31. Dezember 2024, ist gemäß §§ 50 bis 52 KomHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 sowie 307 bis 309 HGB aufgestellt.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) aufzustellen. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

### IV. GESAMTLAGEBERICHT

---

Die Erstellung des in der Anlage IV beigefügten Gesamtlageberichts Stadt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand des Erstellungsauftrags.

Die Sicherstellung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben, der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vermittlung einer zutreffenden Vorstellung von der Lage der Stadt sowie der zutreffenden Darstellung von Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 52 KomHVO NRW erstellt und aus Vollständigkeitsgründen dem Bericht beigefügt.

## D. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

---

An die Stadt Rheine

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage I beigefügten Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Gesamtabschlusses nach den stadtrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, des Gesamtanhangs, der Kapitalflussrechnung und des Eigenkapitalpiegels auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Gesamtabschlusses sprechen.

Erstellung und Beurteilung des in der Anlage IV beigefügten Gesamtlageberichts der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 waren nicht Gegenstand des Erstellungsauftrags.

Münster, 3. März 2026

BDO Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schulz  
Wirtschaftsprüfer

gez. Jürgens  
Wirtschaftsprüfer

## ANLAGEN

---

**Gesamtbilanz  
Stadt Rheine  
zum 31. Dezember 2024**

## AKTIVA

## PASSIVA

	Haushaltsjahr		Vorjahr		Haushaltsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
<b>0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>		<b>27.448.956,00</b>	<b>27.448.956,00</b>				
<b>1. Anlagevermögen</b>				<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.655.388,36		2.199.875,93	1.1 Allgemeine Rücklage	275.438.899,65		272.800.549,86
		<b>2.655.388,36</b>	<b>2.199.875,93</b>	1.2 Ausgleichsrücklage	26.412.643,84		28.630.074,71
1.2 Sachanlagen				1.3 Gesamtjahresergebnis	6.826.431,72	<b>308.677.975,21</b>	<b>304.279.115,18</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				<b>2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>		<b>5.838.000,53</b>	<b>5.891.788,97</b>
1.2.1.1 Grünflächen	23.048.900,38		21.950.472,12	<b>3. Sonderposten</b>			
1.2.1.2 Ackerland	30.187.497,55		27.563.801,23	3.1 Sonderposten für Zuwendungen	151.557.165,16		154.665.425,48
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.949.036,43		3.824.820,03	3.2 Sonderposten für Beiträge	75.557.506,20		79.063.003,90
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>15.413.025,14</u>		<u>24.224.353,49</u>	3.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.701.978,00		1.759.131,00
	72.598.459,50		77.563.446,87	3.4 Sonstige Sonderposten	14.163.403,48	<b>242.980.052,84</b>	<b>249.425.578,95</b>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				<b>4. Rückstellungen</b>			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.605.022,83		2.697.947,10	4.1 Pensionsrückstellungen	175.768.712,00		168.338.669,79
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	121.107.310,49		117.730.075,92	4.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	36.552,78		38.640,30
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	7.367.267,08		8.047.788,70	4.3 Instandhaltungsrückstellungen	26.956.711,00		28.299.853,00
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	<u>153.217.011,99</u>		<u>138.117.160,99</u>	4.4 Steuerrückstellungen	4.902.265,25		2.771.554,18
	284.296.612,39		266.592.972,71	4.5 Sonstige Rückstellungen	33.254.349,19	<b>240.918.590,22</b>	<b>244.875.136,60</b>
1.2.3 Infrastrukturvermögen				<b>5. Verbindlichkeiten</b>			
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	66.210.068,30		66.353.908,58	5.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	184.036.620,87		165.255.205,57
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	7.180.951,91		6.348.221,43	5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.595.447,00		1.698.927,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00	5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	7.470.100,63		2.350.394,48
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	126.412.077,92		129.262.247,32	5.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.956.339,83		25.216.949,38
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	123.507.632,09		131.181.660,95	5.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.701.010,71		2.522.216,34
1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen	32.044.692,57		28.842.576,54	5.6 Sonstige Verbindlichkeiten	18.563.284,40		24.622.367,29
1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen	10.504.631,50		5.873.945,71	5.7 Erhaltene Anzahlungen	23.047.086,56	<b>262.369.890,00</b>	<b>236.860.565,46</b>
1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen	10.825.258,34		11.144.677,14	<b>6. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>8.340.708,21</b>	<b>6.651.153,67</b>
1.2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>13.031.500,93</u>		<u>12.366.408,86</u>				
	389.716.813,56		391.373.646,53				
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.043.439,69		1.141.704,67				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.015.522,77		5.006.068,27				
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.246.952,34		5.304.883,85				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.723.012,99		15.062.426,04				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>76.869.693,97</u>		<u>75.282.231,75</u>				
	<b>857.510.507,21</b>		<b>837.327.380,69</b>				
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.179.068,28		3.179.068,28				
1.3.2 Beteiligungen	11.234.680,63		12.640.545,86				
1.3.3 Sondervermögen	0,00		100.000,00				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	10.027.234,00		15.420.643,85				
1.3.5 Ausleihungen	<u>3.928.143,61</u>		<u>4.007.766,28</u>				
	<b>28.369.126,52</b>		<b>35.348.024,27</b>				
	<b>888.535.022,09</b>		<b>874.875.280,89</b>				
<b>2. Umlaufvermögen</b>							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		<b>39.895.128,93</b>	<b>17.939.352,89</b>				
2.1.2 Wertgegenstände							
2.2.1 Forderungen	45.363.259,21		35.703.609,84				
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.396.245,11</u>		<u>12.717.467,02</u>				
	<b>56.759.504,32</b>		<b>48.421.076,86</b>				
2.2 Liquide Mittel		<b>35.719.985,53</b>	<b>62.305.887,29</b>				
		<b>132.374.618,78</b>	<b>128.666.317,04</b>				
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>20.766.620,14</b>	<b>16.992.784,90</b>				
		<b>1.069.125.217,01</b>	<b>1.047.983.338,83</b>				
		<b>1.069.125.217,01</b>	<b>1.047.983.338,83</b>				

**Stadt Rheine****Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	140.721.614,56	122.460.832,36
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	90.593.729,27	76.653.162,48
3 Sonstige Transfererträge	3.853.847,37	3.969.305,44
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.154.011,85	42.703.545,87
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	189.892.707,50	257.139.348,28
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.499.217,31	9.302.689,05
7 Sonstige ordentliche Erträge	29.391.297,54	15.357.500,47
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.295.045,85	2.527.874,85
9 Bestandsveränderungen	128.508,05	251.033,95
10 Ordentliche Gesamterträge	513.529.979,30	530.365.292,75
11 Personalaufwendungen	84.012.862,24	75.391.471,96
12 Versorgungsaufwendungen	10.325.591,19	8.026.660,96
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.566.825,14	264.005.697,03
14 Bilanzielle Abschreibungen	37.203.120,29	34.183.741,50
15 Transferaufwendungen	142.742.374,05	125.692.889,19
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.372.376,65	24.067.404,89
17 Ordentliche Gesamtaufwendungen	503.223.149,56	531.367.865,53
<b>18 Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>10.306.829,74</b>	<b>- 1.002.572,78</b>
19 Finanzerträge	2.185.638,49	2.201.386,15
20 Finanzaufwendungen	5.666.036,51	4.579.999,76
<b>21 Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>- 3.480.398,02</b>	<b>- 2.378.613,61</b>
<b>22 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.826.431,72</b>	<b>- 3.381.186,39</b>
23 Außerordentliche Erträge	0,00	6.229.677,00
<b>24 Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>6.229.677,00</b>
<b>25 Gesamtjahresergebnis</b>	<b>6.826.431,72</b>	<b>2.848.490,61</b>
<b><u>Nachrichtlich: Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u></b>		
26 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	795,52	178.536,03
27 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1.361.397,05	0,00
28 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	434.525,15	48.898,50
29 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	9.899,00	425.345,85
<b>30 Verrechnungssaldo (=Zeilen 26-29)</b>	<b>917.768,42</b>	<b>- 295.708,32</b>

## Gesamtanhang zum Gesamtabschluss 2024

### 1. Allgemeines

Die Stadt Rheine hat zum 1. Januar 2006 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist auch geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabschluss aufstellen müssen.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die Jahresabschlüsse der Stadt Rheine sowie ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung).

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Dem Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel hinzuzufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabschlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

### 2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Rheine, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Rheine und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Rheine gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-

und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 i. V. m. § 116 b GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Die Stadt Rheine ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen unmittelbar beteiligt:

Beteiligung	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31. Dezember 2024
Stadtwerke Rheine GmbH	100 %	43.590.000,00 €
Technische Betriebe Rheine (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)	100 %	50.766.547,52 €
Stadtkultur Rheine (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)	100 %	2.176.189,34 €
EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH	100 %	1.915.361,33 €
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	100 %	26.720.090,77 €

Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ist die Stadtparkasse Rheine nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 51 KomHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind alle Beteiligungen einzubeziehen. Bei diesen Beteiligungen sind zudem keine Anzeichen zu erkennen, die die Vermutung des fehlenden maßgeblichen Einflusses durch die Stadt widerlegen würden.

Auf eine Einbeziehung kann weiterhin verzichtet werden, falls die Beteiligung an sich und aus der Sicht der Kommune von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Kommune im Sinne des § 116 Abs. 3 i. V. m. § 116 b GO NRW ist. Folgende Verhältnisse zur Analyse wurden herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenergebnisrechnung.

Die ermittelten Verhältniszahlen sollten, gemäß Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Rheine vom 12. Dezember 2017, einzeln und in der Summe einen Schwellenwert von 3 bis 5 % der Gesamtwerte nicht überschreiten, um eine untergeordnete Bedeutung begründen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine GmbH von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine ist.

Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss verbleiben demnach nur die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine, die Stadtkultur Rheine und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH. Gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche nach §§ 300, 301, 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Die übrigen Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen.

### **3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden**

#### **3.1 Kapitalkonsolidierung**

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Gemeinde an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Technische Betriebe Rheine AöR wurde zum 1. Januar 2008 gegründet und zum 1. Januar 2021 in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheine „Technische Betriebe Rheine“ umgewandelt. Im Rahmen der Umwandlung wurden das Vermögen und die Schulden, nach bilanzieller Anpassung der Eröffnungsbilanz, auf den Eigenbetrieb übertragen. Dies führte zu einer Anpassung des aktivierten Sondervermögens bei der Stadt, die mit T€ 4.189 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet worden ist.

Für die Stadtwerke Rheine GmbH (Konzern) wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2006 der Wertansatz (§ 56 Abs. 6 KomHVO NRW) nach dem DCF- und Substanzwertverfahren bestimmt. Der aufgedeckte Geschäfts- oder Firmenwert wurde mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wurde erstmalig im Gesamtabschluss 2019 miteinbezogen. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung war eine Neubewertung der verselbstständigten Aufgabenbereiche erforderlich. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2019 ergaben sich aus der Neubewertung zu Zeitwerten stille Reserven in Höhe von T€ 6.161. Die stillen Reserven betreffen in Höhe von T€ 4.150 die Grundstücke. Diese werden nicht abgeschrieben. Weiterhin betreffen die stillen Reserven Gebäude in Höhe von T€ 2.011 und werden über die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände abgeschrieben. Im Haushaltsjahr beläuft sich der Abschreibungsbetrag auf T€ 54. Aus der Hebung der stillen Reserven ergibt sich ein technischer Unterschiedsbetrag, welcher analog zur Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ertragswirksam in Höhe von T€ 54 aufgelöst wird.

Zum 1. Januar 2024 sind der Kulturservice Rheine, die städtischen Museen Rheine, das Stadtarchiv und die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage in eine neue eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ ausgegliedert bzw. zusammengelegt worden. Die

bilanziellen Vermögenswerte und Schulden wurden mit den Buchwerten in die neu gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ eingelegt.

### **3.2 Schuldenkonsolidierung**

Die Schuldenkonsolidierung nach § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte verlängert, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

### **3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung**

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge in der Stadt durchgeführt. Echte Aufrechnungsdifferenzen sind nicht entstanden.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

## 4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den Konzern „Stadt Rheine“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 50 Abs. 3 KomHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der KomHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Sofern die Abweichungen zwischen der Bewertung nach HGB und nach NKF nicht wesentlich waren, wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Die Bilanz wurde im Bereich des Infrastrukturvermögens um die Positionen „Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen“ und bei den Verbindlichkeiten um die Position „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ erweitert.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

### 4.1 Aktivseite

Bei den Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit handelt es sich um eine Bilanzierungshilfe im Zusammenhang mit den Coronabelastungen und den Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine. Gemäß § 5 Abs. 2 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) gilt die Isolierungsverpflichtung für pandemiebedingte Belastungen und auch für Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine bis zum 31. Dezember 2023. Die jährlichen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen sind zu ermitteln und als Außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell unter dieser Position zu bilanzieren. Ende 2025 ist zu entscheiden, ob die Bilanzierungshilfe einmalig mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet oder beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von max. 50 Jahren linear abgeschrieben wird.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 36 Abs.1 KomHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurden keine Anpassungen von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen.

Grundsätzlich werden nach § 36 Abs. 1 KomHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Rheine, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nicht überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Bei der Stadt Rheine werden geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 800 netto nach den Regelungen des § 36 Abs. 3 KomHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Ein fiktiver Anlagenabgang wird unterstellt. Für geringwertige Vermögensgegenstände zwischen € 250 und € 1.000 netto im Bereich der Stadtwerke Rheine GmbH, der Technische Betriebe Rheine und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird ein Sammelposten gebildet und über die Dauer von fünf Jahren abgeschrieben. Vermögensgegenstände bis € 250 netto werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Auf eine Bewertungsanpassung wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH wird auf Grund der untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss nicht voll konsolidiert. Ihr Beteiligungsbuchwert wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten auf Grund der bestehenden Mehrheitsbeteiligungen unter dem Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ bilanziert.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, insofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände der Stadt Rheine sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den Liquiden Mitteln sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31. Dezember 2024 ausgewiesen.

## 4.2 Passivseite

Beim Eigenkapital werden unter der Position „Allgemeine Rücklage“ unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2006 ausgewiesen.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen (Änderung auf Grund des 1. NKFWG).

Die verrechneten Erträge bei Sachanlagen umfassen insbesondere Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen sowie Abgänge von Sonderposten für Straßen und Schulen.

Die verrechneten Aufwendungen bei Sachanlagen betreffen den Abgang von Sachanlagen und Teilwertabschreibungen bei Finanzanlagen.

<b>Eigenkapitalspiegel</b>		<b>TEUR</b>
<b>Gesamteigenkapital zum 1. Januar 2024</b>		<b>304.279</b>
	Jahresergebnis Stadt Rheine	118
	Konzernergebnis (SWR)	7.888
	Jahresergebnis (TBR)	7.057
	Jahresergebnis (SKR)	510
	Jahresergebnis (WG)	140
	<b>Summenergebnis</b>	<b>15.713</b>
	Eliminierung Beteiligungserträge (SWR)	-500
	Eliminierung Beteiligungserträge (TBR)	-7.909
	Saldo Übrige	-478
	<b>Zwischensumme Gesamtjahresergebnis</b>	<b>6.826</b>
	Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (§ 44 Abs. 3 KomHVO)	918
	Übrige erfolgsneutrale Konsolidierungseffekte	-3.345
<b>Gesamteigenkapital zum 31. Dezember 2024</b>		<b>308.678</b>

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses sowie Kanalanschlussbeiträge und zweckgebundene Zuwendungen im Bereich der Technische Betriebe Rheine werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als Sonstige Verbindlichkeit passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die laufenden Baukostenzuschüsse im Bereich des Stadtwerkekonzerns werden von den Herstellungskosten abgesetzt. Soweit Baukostenzuschüsse vor dem 1. Januar 2003 vereinbart sind, werden diese als Sonderposten ausgewiesen und linear aufgelöst. Auf Gesamtabschlusssebene werden die von den Herstellungskosten abgesetzten Baukostenzuschüsse unter der Position „Sonderposten aus Zuwendungen“ ausgewiesen. Auf eine Anpassung der Auflösung von Sonderposten an die rechtlichen Vorschriften des NKF wurde wegen der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns „Stadt Rheine“ verzichtet.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 1 KAG NRW) der Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserentsorgung und Märkte. Der erstmalige Ausweis der Verpflichtungen aus Gebührenüberdeckungen erfolgte im Gesamtabschluss 2017. Die Höhe beträgt zum Bilanzstichtag T€ 1.702. Gebildet wurden diese Kostenüberdeckungen für die Sparte „Niederschlagsentwässerung“, „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Winterdienst“.

Die Pensionsrückstellungen betreffen Versorgungs- und Beihilfeansprüche für aktive und ehemalige Beschäftigte im Beamtenverhältnis. Die Berechnung der Teilwerte für den

Kernhaushalt wurde durch die kvw – Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe vorgenommen. Vom Gesamtbetrag der Pensionsrückstellungen entfallen im Kernhaushalt auf aktive Beschäftigte Mio.€ 51,8 und auf Ruheständler und Hinterbliebene Mio.€ 56,4. Bei den Pensionsrückstellungen des Stadtwerke Rheine Konzerns in Höhe von Mio.€ 24,6 handelt es sich um mittelbare Versorgungsverpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft in der ZVK (Mio.€ 18,1) und Pensionsrückstellungen (Mio.€ 6,5). Hierbei wurde der Berechnung ein Rechnungszins von 1,90 % p.a. (Vorjahr 1,82 % p.a.) und ein Gehalts- und ein Rententrend von unverändert jeweils 2,5 % p.a. zu Grunde gelegt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine notwendige Nachholung entsprechender Rückstellungen war im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses nicht erkennbar.

Die Sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinest.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen. Die Gliederung wurde um die Position „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ ergänzt.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage I 3.1 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Der Verbindlichkeitspiegel wurde nach den Posten der Bilanz gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO NRW gegliedert.

### **4.3 Gesamtergebnisrechnung**

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 39 Abs. 1 KomHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

## **5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen**

Die Stadt Rheine hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss – lt. deren Praxisbericht – und die von der Gemeindeprüfungsanstalt grundsätzlich getragenen, rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet.

### **5.1 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten**

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und der verselbstständigten Aufgabenbereiche auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

### **5.2 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten**

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gemäß KomHVO NRW nach einer Vielzahl von Arten gegliedert.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW vor.

### **5.3 Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerverdifferenzen**

Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieben bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für die voll zu konsolidierenden Betriebe einen durchlaufenden Posten dar. Von der Kommune wird der Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerverdifferenzen verbleiben gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB in der Gesamtergebnisrechnung.

### **5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte**

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabschlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgte, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (1. Januar 2006) und der Neubewertung (31. Dezember 2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2010 die Kapitalkonsolidierung vorgenommen werden sollte. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkapitalkonsolidierung. Nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW. i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (31. Dezember 2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge

des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden. Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 308 Abs. 1 HGB der Beteiligungen zum Zeitpunkt der Erstkaptalkonsolidierung (31. Dezember 2010) war nicht vorzunehmen.

## **5.5 Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen**

Die Stadt Rheine verbucht geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) < € 800 netto unmittelbar als Aufwand im laufenden Haushaltsjahr. Die voll zu konsolidierenden Betriebe schreiben grundsätzlich über 5 Jahre (Poolabschreibung) ab. Eine Anpassung ist aus wirtschaftlichen Überlegungen für die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH auf Grund der Vielzahl von Wirtschaftsgütern nicht leistbar. Es empfiehlt sich, die Poolabschreibung aus den Einzelabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe unverändert zu übernehmen.

Die Stadt Rheine ist dieser Empfehlung gefolgt (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW, § 51 KomHVO NRW i. V. m. § 308 HGB).

## **5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten**

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile bei den Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabschluss einzeln ermittelt und im Gesamtabschluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche eine zweite NKF-Anlagenbuchhaltung führen müssten.

Das Modellprojekt empfiehlt, im Bereich des Umlaufvermögens und grundsätzlich auch im Bereich des Anlagevermögens keine Anpassung von Herstellungskosten für den Gesamtabschluss vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW).

## **5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzpositionen bzw. einzelner Geschäftsvorfälle**

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung weichen wesentlich von der Gliederung des HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten Vereinfachungen vorzunehmen. (§ 50 Abs. 3 i. V. m. §§ 39, 42 KomHVO NRW).

## 5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die der voll zu konsolidierenden Betriebe zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen und die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle anpassen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich festgelegt werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist der Fall, wenn die geänderten Abschreibungen 5 % der Gesamtaufwendungen überschreiten. Für den Gesamtabschluss 2024 wurde der Schwellenwert nicht überschritten, sodass die Nutzungsdauern aus den Einzelabschlüssen übernommen werden konnten.

## 6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns „Kommune“, d. h. der Stadt selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem Konzern „Stadt Rheine“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern „Stadt Rheine“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- und Festgeldkonten sowie unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt und als Ausgangspunkt der Ermittlung das ordentliche Gesamtergebnis vor außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen gewählt.

Aus Vereinfachungsgründen wurden bei der Berechnung des Finanzmittelfonds die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren. Die Kapitalflussrechnung wird in der Anlage II des Gesamtabschlusses dargestellt.

## 7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

### 7.1 Stadt Rheine

#### Bürgschaften

Nach § 87 Abs. 2 GO NRW darf die Gemeinde Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme von Bürgschaften ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde soll ein Risiko also nur in den Bereichen und Fällen übernehmen, in denen sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Aufgabenerfüllung hat. Dabei sind in der Regel keine selbstschuldnerischen Bürgschaften erlaubt, sondern nur Ausfallbürgschaften, bei denen der Bürge erst dann einzutreten hat, wenn der Hauptschuldner nicht leisten kann.

Ein unmittelbares eigenes Interesse der Stadt liegt in der Regel bei den Aufgaben der städtischen Gesellschaften vor. Der Gesamtbestand an städtischen Bürgschaften in Höhe von T€ 576 zum 31. Dezember 2024 teilt sich wie folgt auf:

Rheiner Bäder GmbH	106.509,17 €
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	403.638,12 €
Sonstige	66.000,00 €

### 7.2 Technische Betriebe Rheine

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht ein Bestellobligo zum 31. Dezember 2024 in Höhe von T€ 850.

#### Derivative Finanzinstrumente

Aufgrund einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) ist die TBR auf sukzessive zurückgehende Bezugsbeträge Zahlerin von festen Zinsraten. Die Gegenpartei ist dabei Zahlerin der variablen Raten in Abhängigkeit vom 3-Monats-EURIBOR. Der negative Marktwert des Zinsswap wird auf T€ -638 geschätzt, es wurde keine Bewertungseinheit mit den korrespondierenden Darlehen gebildet.

### 7.3 Stadtwerke Rheine Konzern

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus bereits für die Jahre 2025 bis 2027 beschafften Strommengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von T€ 33.300.

Aus bereits für die Jahre 2025 bis 2027 beschafften Gasmengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von T€ 34.500.

Das übrige Bestellobligo beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf T€ 20.139.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL) einen Strombezugsvertrag aus dem Kraftwerk bis zum Jahr 2035 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei T€ 1.200/Jahr.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG (TGE) einen Speichernutzungsvertrag bis zum Jahr 2028 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei T€ 1.000/Jahr.

Die EWR hat eine Beteiligung an der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG (TWS) mit einem Kapitalanteil von T€ 6.000. Aus ausstehenden Einlagen zum 31. Dezember 2024 bestehen Verpflichtungen in Höhe von T€ 4.800.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 4.500 an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (TOW). Es bestehen zum 31. Dezember 2024 Verpflichtungen aufgrund von Entnahmen in Höhe von T€ 2.300.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 6.000 an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE). Es bestehen zum 31. Dezember 2024 Verpflichtungen aufgrund von Entnahmen in Höhe von T€ 1.300.

Der Trianel Windpark Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II) wurde im Rahmen der Beteiligung ein Darlehen von T€ 2.200 gewährt. In 2024 erhöhte sich das Darlehen um T€ 354 und beträgt zum 31. Dezember 2024 T€ 2.600.

### Haftungsverhältnisse

Die Kommanditanteile der EWR an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG und der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG sind im Rahmen der Projektfinanzierungen an die finanzierenden Banken verpfändet worden.

Der Aufsichtsrat hat zugestimmt, einen Kreditrisikopoolvertrag zwischen der Trianel GmbH, der Trianel Management GmbH und der EWR abzuschließen. Es wurde eine Haftungsobergrenze für den Einzelpoolbeitrag der EWR in Höhe von T€ 10.000 festgelegt bzw. beschlossen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde auch für die Gestellung von Sicherheiten für die Trianel GmbH und deren Tochtergesellschaften in Höhe von T€ 1.700 erteilt. Die Bürgschaften wurden durch die Trianel GmbH angefordert und vollständig in Höhe von T€ 1.700 ausgestellt.

Die EWR hat eine Bankbürgschaft (Kreditbürgschaft) der Stadtsparkasse Rheine zugunsten der Arbeitnehmer der EWR für die Absicherung von Ansprüchen aus der Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer in Höhe von T€ 400 ausstellen lassen.


Die EWR hat gegenüber der Deutsche Kreditbank AG eine Bürgschaft von T€ 375 zugunsten der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG (WPH) zur Absicherung der durch die WPH anzusparenden Kapitaldienstreserve abgegeben. An der WPH ist die EWR mit einem Gesellschaftsanteil von 33,3 % beteiligt. Die Bürgschaft ist durch eine abgeschlossene Innenverhältniserklärung durch die übrigen Gesellschafter der WPH zu 66,6 % rückverbürgt. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde eingeholt.

Die EWR hat im Rahmen einer Innenverhältniserklärung eine Rückbürgschaft gegenüber der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH bis zu einem Betrag von T€ 200 abgegeben. Mit der Rückbürgschaft wird eine Bürgschaft der Stadtwerke Georgsmarienhütte zugunsten der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gegenüber der BW Bank zu 20 % abgedeckt, was dem Gesellschaftsanteil der EWR an der WPG entspricht. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde auch hier eingeholt.

Mit einer Inanspruchnahme aus Bürgschaften und gewährten Sicherheiten wird entsprechend der Bonität der Berechtigten derzeit nicht gerechnet.

Rheine, den 3. März 2026

**Aufgestellt:**



(Mathias Krümpel)

Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

**Bestätigt:**



(Dr. Peter Lüttmann)

Bürgermeister

**Verbindlichkeitspiegel  
(Stichtag: 31.12.2024)**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2024 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2023 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	184.036.620,87	8.246.529,27	36.031.812,81	139.758.278,79	165.255.205,57
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.595.447,00	103.480,00	413.920,00	1.078.047,00	1.698.927,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.470.100,63	7.470.100,63	0,00	0,00	2.350.394,48
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.956.339,83	22.956.339,83	0,00	0,00	25.216.949,38
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.701.010,71	4.701.010,71	0,00	0,00	2.522.216,34
6. Sonstige Verbindlichkeiten	18.563.284,40	18.174.642,69	368.641,71	20.000,00	24.622.367,29
7. Erhaltene Anzahlungen	23.047.086,56	22.656.586,56	390.500,00	0,00	15.194.505,40
8. Summe aller Verbindlichkeiten	262.369.890,00	84.308.689,69	37.204.874,52	140.856.325,79	236.860.565,46

Nachrichtlich:		
<b>Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten</b>		
Bürgschaften		
Stadt Rheine	72.600,00 €	72.600,00 €
Stadtwerke Konzern Rheine	12.765.000,00 €	12.765.000,00 €
Patronatserklärungen		
Stadtwerke Konzern Rheine	0,00 €	0,00 €
	12.837.600,00 €	12.837.600,00 €

## Verwaltungsvorstand und Ratsmitglieder 2024

Name	Vorname	Funktion
Lüttmann	Dr. Peter	Bürgermeister
Schauer	Milena	Beigeordnete bis 31.07.2024
Gausmann	Raimund	Beigeordneter
Krümpel	Mathias	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Dieckmann	Mark	Beigeordneter ab 07.11.2024

Name	Vorname	Funktion
Achterkamp	Marlen	Ratsmitglied
Azevedo	José	Ratsmitglied
Beckers	Til	Ratsmitglied
Beckmann	Christian	Ratsmitglied
Beckmann	Martin	Ratsmitglied
Bems	Dominik	Ratsmitglied
Brauer	Karl-Heinz	Ratsmitglied
Brauer	Volker	Ratsmitglied
Brunsch	Detlef	Ratsmitglied
Burmeister	Alexander	Ratsmitglied
Doerenkamp	Markus	Ratsmitglied
Ehrhardt	Melanie	Ratsmitglied
Floyd-Wenke	Annette	Ratsmitglied
Friedrich	Silke	Ratsmitglied
Fühner	Dieter	Ratsmitglied
Gude	Jürgen	Ratsmitglied
Gude	Stefan	Ratsmitglied
Hachmann	Andree	Ratsmitglied
Heile-Limberg	Janine	Ratsmitglied
Hewing	Udo	Ratsmitglied
Himmler	Marius	Ratsmitglied
Homann-Eckhardt	Nina	Ratsmitglied bis 30.09.2024
Hovestadt	Dr. Gertrud	Ratsmitglied
Jansen	Christian	Ratsmitglied
Jansen	Heinz-Jürgen	Ratsmitglied
Kaisel	Christian	Ratsmitglied
Kleene	Bernhard	Ratsmitglied
Köhler	Yvonne	Ratsmitglied
Konietzko	Dr. Manfred	Ratsmitglied
Krage	Jens	Ratsmitglied

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Funktion</b>
Kuhnert	Claudia	Ratsmitglied
Lenz	Fabian	Ratsmitglied
Leskow	Gabriele	Ratsmitglied
Maaß	Günter	Ratsmitglied ab 01.10.2024
Marji	Birgit	Ratsmitglied
Moritzer	Ulrich	Ratsmitglied
Murali	Manoharan	Ratsmitglied
Niehoff	Jörg	Ratsmitglied
Ortel	Rainer	Ratsmitglied
Overesch	Birgitt	Ratsmitglied
Reinke	Claudia	Ratsmitglied
Rennemeier	Tobias	Ratsmitglied
Rochus-Bolte	Elke	Ratsmitglied
Schaper	André	Ratsmitglied
Tappe	Markus	Ratsmitglied
Weßling	Detlef	Ratsmitglied
Willers	Helena	Ratsmitglied
Winter	Prof. Dr. Thorben	Ratsmitglied
Wortmann	Holger	Ratsmitglied

## Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

Anlage I.4

	Ergebnis Haushaltsjahr €	Ergebnis Vorjahr €
1. Ordentliches Gesamtergebnis	6.826.431,72	-3.381.186,39
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	37.203.120,29	34.609.087,35
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-3.956.546,38	7.443.296,20
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-20.110.297,38	-14.452.089,20
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-315.752,17	-34.134,35
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-34.068.038,74	-662.266,89
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.520.943,78	7.243.025,11
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	3.480.398,02	3.872.520,31
9. - Sonstige Beteiligungserträge	1.528.550,48	-1.493.906,70
<b>10. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 891.190,38</b>	<b>+ 33.144.345,44</b>
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	25.896.373,95	9.570.651,07
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-75.479.996,06	-75.332.714,23
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	4.242,81	40.644,45
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.144.034,04	-1.116.250,33
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	6.284.541,21	502.217,08
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-807.712,83	-504.002,01
17. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	5.882.886,78	12.207.425,67
18. - Erhaltene Zinsen	657.088,01	2.201.386,15
<b>19. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 38.706.610,17</b>	<b>- 52.430.642,15</b>
20. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	29.220.287,71	65.823.200,00
21. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-10.542.352,41	-27.084.155,74
22. - Gezahlte Zinsen	-5.666.036,51	-4.579.999,76
<b>23. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+ 13.011.898,79</b>	<b>+ 34.159.044,50</b>
<b>24. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>-26.585.901,76</b>	<b>14.872.747,79</b>
25. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	62.305.887,29	47.433.139,50
<b>26. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+ 35.719.985,53</b>	<b>+ 62.305.887,29</b>

**Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2024**

Stadt Rheine

Nr.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres*	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Konsolidierungs- effekte	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach §44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushalts- jahres (vor Beschluss über Ergebnisver- wend.)	Bestand zum 31.12. des Haushalts- jahres**
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	<b>Eigenkapitalspiegel</b>						
1.1	Allgemeine Rücklage	272.800.549,86	5.065.921,48	-3.345.340,11	917.768,42		275.438.899,65
1.2	Ausgleichsrücklage	28.630.074,71	-2.217.430,87				26.412.643,84
1.3	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	2.848.490,61	-2.848.490,61			6.826.431,72	6.826.431,72
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>304.279.115,18</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.345.340,11</b>	<b>917.768,42</b>	<b>6.826.431,72</b>	<b>308.677.975,21</b>

Stadt Rheine

\* Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.2 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über eine zusätzliche Position auszubuchen.

\*\* Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

# Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2024

## 1. Vorbemerkungen

Der Gesamtabschluss erfüllt im Wesentlichen eine Informationsfunktion und legt Rechenschaft über das gesamte Aufgabenspektrum der Stadt Rheine und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) ab.

Gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Durch den Gesamtlagebericht ist gemäß § 52 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Rheine unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.

In dieser Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden. Ferner wird auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt eingegangen.

## 2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns „Stadt Rheine“ umfasste im Jahr 2024 neben den Pflichtaufgaben eine Vielzahl an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Diese werden sowohl in der Kernverwaltung als auch in den Beteiligungen erbracht. Die Betätigungsfelder setzen sich aus den klassischen Produktbereichen des Kernhaushaltes sowie aus den folgenden Bereichen der Beteiligungen zusammen:

- Versorgung,
- Entsorgung,
- Verkehr,
- Kultur und Freizeit,
- Wirtschaftsförderung,
- Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft sowie
- sonstige Bereiche, wie z. B. Telekommunikationsleistungen.

Die im Kernhaushalt abgedeckten Betätigungsfelder werden über die Produktbereiche mit Hilfe von Zielen und Kennzahlen im Rahmen eines Verwaltungscontrollings gesteuert. Nähere Informationen hierzu finden sich im Haushaltsplan sowie im Jahresabschluss der Stadt Rheine.

## 3. Gesamtlage des Konzerns

Zur Vermittlung eines zutreffenden Bildes über die Gesamtlage des Konzerns wurden die für die Konzernlage bestimmenden Faktoren systematisch untersucht. Unter Bezugnahme auf

das aufzubereitende Zahlenmaterial der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung werden die

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage,
- Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage und
- Ertragsgesamtlage

im Folgenden dargestellt und analysiert. Zwecks Analyse und Vergleichbarkeit zu anderen Kommunen werden entsprechende Kennzahlen aufbereitet und erläutert. Die Kennzahlen orientieren sich an dem NKF-Kennzahlenset.

### 3.1 Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage

Die Gesamtlage des Konzerns „Stadt Rheine“ beinhaltet die Entwicklungen innerhalb der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine GmbH“, der Technische Betriebe Rheine, der Stadtkultur Rheine und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, da die wirtschaftlich wesentlichen Posten von dort eingebracht werden.

Zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtlage ergeben sich folgende Werte für die Kennzahlen:

		2024	2023
Aufwandsdeckungsgrad =	$\frac{\text{Ordentliche Gesamterträge} \times 100}{\text{Ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	102,05 %	99,81 %
Eigenkapitalquote I =	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	28,87 %	29,03 %
Eigenkapitalquote II =	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	50,11 %	51,33 %
Überschussquote =	$\frac{\text{Gesamtjahresergebnis} \times 100}{(\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ausgleichsrücklage})}$	2,26 %	0,94 %

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Gesamtaufwendungen durch die ordentlichen Gesamterträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwiefern die Erträge im operativen Kernbereich des Konzerns hierfür ausreichen. Es ist ein Wert über 100 % anzustreben. Der sich für 2024 ergebende Aufwandsdeckungsgrad von 102,05 % zeigt, dass die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen vollständig abdecken konnten. Damit ist auf Konzernebene ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht worden. Absolut betrachtet reichen die ordentlichen Erträge (T€ 513.530) aus, die ordentlichen Aufwendungen (T€ 503.223) zu decken.

Die **Eigenkapitalquoten** messen den Anteil des Eigenkapitals (Eigenkapitalquote I) bzw. den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapitalquote II) an der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote gilt als Indikator für die Substanz und die stetige Aufgabenerfüllung. Trotz gestiegenem Eigenkapital ist die Eigenkapitalquote I zum Stichtag 31. Dezember 2024 geringfügig auf 28,87 % (Vorjahr: 29,03 %) gesunken.

Die Eigenkapitalquote II mit 50,11 % zum 31. Dezember 2024 (Vorjahr: 51,33 %) weist darauf hin, dass dem Konzern ausreichend wirtschaftliches Eigenkapital zur Verfügung steht. Insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Anlagenintensität eignet sich die Eigenkapitalquote

II als guter Indikator, da das Anlagevermögen häufig mit Zuschüssen Dritter (Sonderposten) finanziert ist, welche in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die **Überschussquote** gibt Auskunft über den wieder zurückgeführten Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung der Quote wird das positive Jahresergebnis ins Verhältnis zur Allgemeinen Rücklage und zur Ausgleichsrücklage gebracht. Je höher die Überschussquote ausfällt, desto stärker hat sich das Eigenkapital erhöht und sichert den Haushaltsausgleich. In den folgenden Jahren gibt die Kennzahl, insbesondere durch den Vorjahresvergleich, Aufschluss über die Gesamtlage und die Entwicklungstendenzen der Kommune. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass die Überschussquote von 0,94 % zum 31. Dezember 2023 auf 2,26 % zum 31. Dezember 2024 wieder angestiegen ist.

#### **Hinweis:**

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen und Verweisen der nachfolgenden Abschnitte Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (z. B. Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten.

### **3.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage**

Die **Gesamtbilanzsumme** zum 31. Dezember 2024 beträgt T€ 1.069.125 und ist damit um T€ 239.839 höher als die Bilanzsumme der Stadt Rheine im Einzelabschluss.

#### **Aktiva**

Bei den **Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit** handelt es sich um die Bilanzierungshilfe im Zusammenhang mit den Coronabelastungen und den Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine gem. NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG).

Nach diesen Vorschriften wurden die jährlichen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen ermittelt und als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell unter dieser Position gesondert aktiviert. Das NKF-CUIG sieht in § 6 Absatz 2 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 im Jahr 2025 ein einmaliges Wahlrecht vor, die Bilanzierungshilfe ganz oder anteilig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, sofern dadurch keine Überschuldung (negatives Eigenkapital) entsteht. Im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 ist zu entscheiden, ob die Bilanzierungshilfe vollumfänglich oder in Teilen bilanziell neutralisiert werden kann (erfolgsneutrale außerplanmäßige Abschreibung) oder diese einer jährlichen Abschreibung bedarf (ergebniswirksame planmäßige Abschreibung), die längstens bis zu 50 Jahren betragen darf.

Mit einer Summe in Höhe von insgesamt T€ 857.511 (96,51 %) bildet das **Sachanlagevermögen** den größten Posten des Anlagevermögens. Im Vergleich zum 31. Dezember 2023 hat sich das Anlagevermögen um T€ 20.183 erhöht.

Das **Finanzanlagevermögen** ist von T€ 35.348 am 31. Dezember 2023 auf T€ 28.369 zum 31. Dezember 2024 gesunken. Wesentlich für diese Veränderung war der Verkauf von Anteilen am gemeinschaftlichen Fondsvermögen der durch die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kwv) verwalteten gesetzlichen Versorgungsrücklage für Beamte in Höhe von T€ 6.700.

Beim **Umlaufvermögen** sind gegenüber dem Vorjahr die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände um T€ 8.338 € auf T€ 56.759 angestiegen.

Die Liquiden Mittel sind um T€ -26.586 auf nunmehr T€ 35.720 (VJ: T€ 62.306) gesunken. Insbesondere die höheren Bestände an Anlagevermögen und Vorräten in der Stadtwerke-Unternehmensgruppe wurden aus den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert, so dass diese deutlich zurückgegangen sind (T€ -20.400).

### Passiva

Das **Eigenkapital** weist zum 31. Dezember 2024 einen Betrag in Höhe von T€ 308.678 (VJ: T€ 304.279) auf und stieg somit um T€ 4.399 an. Neben der Allgemeinen Rücklage (T€ 275.439) und der Ausgleichsrücklage (T€ 26.413) wird ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von T€ 6.826 (VJ: T€ 2.848) ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 28,87 % (VJ: 29,03 %).

Die **Sonderposten**, die u. a. erhaltene Zuwendungen und Beiträge aus Investitionen beinhalten, betragen T€ 242.980 (22,73 %).

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf T€ 240.918 (22,53 %). Die Verringerung um T€ -3.957 im Laufe des Jahres 2024 ist u. a. auf die Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen um T€ 7.430 und der Auflösung von Rückstellungen aus drohenden Verlusten und Beschaffungsrisiken über T€ -11.399 bei der SWR zurückzuführen.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** sind von T€ 236.860 zum 31. Dezember 2023 auf T€ 262.370 (24,54 %) zum 31. Dezember 2024 gestiegen. Im Haushaltsjahr 2024 wurden von der Stadt Rheine Kredite mit einem Gesamtvolumen von T€ 28.200 neu aufgenommen.

### 3.3 Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2024 beträgt T€ 6.826.

#### Erträge

Die **ordentlichen Gesamterträge** werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben sowie durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte beeinflusst. In 2024 konnten, abzüglich der innerbetrieblichen Gewerbesteuereinnahmen, Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von T€ 74.218 (VJ: T€ 55.352) und Grundsteuer A und B in Höhe von zusammen T€ 18.404 (VJ: T€ 17.862) erzielt werden. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer beträgt T€ 47.625 (VJ: T€ 43.954). Insgesamt beläuft sich die Summe aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf einen Betrag von T€ 140.722 (VJ: T€ 122.461).

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse von Übertragungen, z. B. Zuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke und die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten. In 2024 stiegen die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen um T€ 13.941 auf insgesamt T€ 90.594.

Die Transfererträge (Ersatz von sozialen Leistungen von der Agentur für Arbeit oder vom Kreis Steinfurt bzw. der Deutschen Rentenversicherung) betragen zum 31. Dezember 2024 T€ 3.854 (VJ: T€ 3.969).

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ in Höhe von T€ 44.154 (VJ: T€ 42.703) sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentli-

chen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen enthalten. Neben Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren sind auch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erzielt worden.

Die „Privatrechtlichen Leistungsentgelte“ beinhalten u. a. Erträge aus Mieten und Pachten, Verkäufe sowie Erlöse aus dem Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserverkauf. Gegenüber 2023 sind die Erträge um T€ -67.246 auf T€ 189.893 stark gesunken. Der Rückgang der Einnahmen beruht auf eine teilweise Beruhigung der Energiemärkte.

Nach der Bereinigung von innerbetrieblichen Leistungsverflechtungen konnten in 2024 Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen in Höhe von T€ 12.499 (VJ: T€ 9.303) erzielt werden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge mit einem Gesamtbetrag von T€ 29.391 (VJ: T€ 15.358) beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und die Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken.

Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen lagen mit T€ 2.295 in etwa auf dem Vorjahresniveau (T€ 2.528).

Weiterhin wurden **Finanzerträge** in Höhe von T€ 2.186 (VJ: T€ 2.201) erzielt.

Im Jahr 2024 wurden keine **außerordentlichen Erträge** (VJ: T€ 6.230) erzielt.

## Aufwendungen

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine“, der Technische Betriebe Rheine, der Stadtkultur Rheine und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH einschließlich der Zuführungen zu Pensions-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen. Zum 31. Dezember 2024 weist die Gesamtergebnisrechnung Personalaufwendungen in Höhe von T€ 84.013 (VJ: T€ 75.391) aus. Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich zu einem Teil mit beschlossenen Tarif- und Besoldungsanpassungen und zum anderen durch Stellenzuwächse sowie die Schaffung bzw. Fortführung zeitlich befristeter Stellen.

Die angefallenen **Versorgungsaufwendungen** belaufen sich im Jahr 2024 auf eine Summe in Höhe von insgesamt T€ 10.326 (VJ: T€ 8.027).

Im Jahr 2024 sind **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von T€ 202.567 angefallen. Der überwiegende Teil betrifft den Aufwand für Strom-, Gas- und Wasserbezug und die Fremdleistungen für Reparaturen und Unterhaltung von baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen. Ursächlich für den starken Rückgang sind u. a. die gefallenen Energiekosten für die städtischen Gebäude, die von den Versorgungsunternehmen direkt an die Stadt Rheine weitergegeben wurden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** ergeben in der Summe einen Betrag in Höhe von T€ 37.203 (VJ: T€ 34.184).

Zu den größten Einzelpositionen unter den **Transferaufwendungen** mit einem Gesamtbetrag in Höhe von T€ 142.742 (VJ: T€ 125.693) gehören die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten, die Kreisumlage an den Kreis Steinfurt sowie Leistungen der Jugendhilfe.

Die **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** stellen einen Auffangposten für alle Aufwandsarten dar, die in den übrigen Aufwandspositionen nicht abgebildet werden können. Sie belaufen

sich auf eine Summe in Höhe von T€ 26.372 (VJ: T€ 24.067). Insbesondere sind hier Mieten und Pachten, Versicherungsbeiträge und Wertkorrekturen von Forderungen zu nennen.

Zu den **Finanzaufwendungen** gehören hauptsächlich Zinsaufwendungen für langfristig aufgenommene Kredite bei Kreditinstituten. 2024 sind aufgrund der Aufnahme neuer Kredite die Aufwendungen um T€ 1.086 auf T€ 5.666 (VJ: T€ 4.580) gestiegen.

#### 4. Ausblick

Das Jahr 2024 konnte der Konzern Stadt Rheine wieder mit einem positiven Ergebnis abschließen.

Der Stadtkonzern steht jedoch vor großen Herausforderungen. Der Haushaltsplan 2025 weist für jedes Jahr des Planungszeitraums hohe Verluste aus. Um die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, sind bereits seit dem Haushaltsplan 2025 die Ertragsansätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer ab dem Jahre 2026 angeho-ben worden.

Für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen ist in den Jahren 2025 – 2028 ge-plant, Investitionskredite mit einer Gesamthöhe von ca. Mio.€ 234,8 aufzunehmen. Die zeitli-chen Verzögerungen bei der Umsetzung von Investitionsprojekten werden jedoch auch weiter-hin Auswirkungen auf den Kreditbedarf haben. Erhebliche Investitionen in den nächsten Jah-ren sind u. a. der Neubau der „Elsa-Brändström-Realschule“, Projekte der Grundschuloffensive und Kapitaleinlagen in verbundene Unternehmen.

Im Mai 2023 beschloss der Rat der Stadt Rheine, dass die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage in ihrer jetzigen Form zum 31. Dezember 2023 aufgelöst und als neu gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ mit den Bereichen „Städtische Museen Rheine“, „Kulturservice Stadt Rheine“, „Stadtarchiv“ und „Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage“ weitergeführt werden soll. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtkultur Rheine“ hat ihren Betrieb zum 01. Januar 2024 aufgenommen.

In den nächsten Jahren werden durch die Stadt Rheine weitere Baugebiete wie „Schoppen-kamp“ und „Fontaneweg“ in Mesum, „An den Kleingärten“ in Hauenhorst, „Im Lied C“ in Rodde sowie das Areal des alten Hallenbades, die insgesamt rd. 500 neue Wohneinheiten bereitstel-len können, ausgewiesen.

Als städtisches Wohnungsunternehmen trägt die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (WSR) in ganz besonderem Maße eine gesellschaftliche Verantwortung. Ihre Kernauf-gabe liegt nach wie vor in der Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung ins-besondere für bedürftige Personenkreise. Durch die zielgerichtete Weiterentwicklung der Be-stände durch Neu-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist die Gesellschaft ein wichtiger Baustein in der Stadtentwicklung von Rheine. In 2025 hat die Gesellschaft erfolg-reich einen Strategieprozess durchlaufen. Bestandteil der neuen Strategie ist die Übernahme des städtischen Wohnungsbestandes. Die damit einhergehende Bündelung vereinheitlicht Prozesse und hebt Synergien.

Bei der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) soll auch in 2025 die Kundenbin-dung durch eine transparente und faire Produkt- und Preispolitik erreicht werden. Der Vertrieb im regionalen Umfeld von Rheine wird fortgesetzt, um den Kundenbestand festigen zu können.

Durch die wieder gefallenen Energiepreise an den Kurzfristig- und Spotmärkten besteht wei-terhin ein intensiver Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt. Durch die Neuausrichtung der

Vertriebsportfolien und Beschaffungsstrategien wird auf die Energiemarktveränderungen reagiert, um auch in den nächsten Jahren wettbewerbsfähige Strom- und Gaspreise anbieten zu können.

Ab dem 1. Januar 2025 sind alle Energieversorger verpflichtet, zeitvariable oder dynamische Tarife einzuführen. Die Abrechnung erfolgt dann auf Basis der aktuellen Börsenmarktpreise. Somit wird das Risiko der Preisvolatilität auf die Kundinnen und Kunden verlagert.

Um die Trinkwasserversorgung langfristig sicher zu stellen, hat sich die EWR bereits 2019 Wasserentnahmerechte aus dem Dortmund-Ems-Kanal gesichert. Durch diese Wasserentnahme sollen künftig für die Grundwasseranreicherung fehlende Wassermengen insbesondere im Bereich des Hemelter Bachs kompensiert werden.

Die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (VSR) betreibt den öffentlichen Personennahverkehr und die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs.

Um eine langfristige Sicherstellung des Stadtverkehrs in Rheine gewährleisten zu können, wurde eine Beteiligung an dem kommunalen Verkehrsunternehmen RVM umgesetzt.

Für die Zukunft gilt auch im ÖPNV, dass der Ausbau der Elektromobilität vorangetrieben werden soll. Hinzu kommt die wichtige Rolle digitaler Technologien z. B. durch Echtzeit-Informationen, intelligente Navigationssysteme und verbesserter Ticketing-Systeme.

Auch im Bereich der Parkraumbewirtschaftung gewinnt die Digitalisierung und das „Smart Parking“ immer mehr an Bedeutung. Auch auf Grund dieser Entwicklung wird das Parkbetriebsystem und die Video- und Überwachungstechnik im Jahr 2025 neu ausgeschrieben.

Der Gegenstand der RheiNet GmbH ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit allen damit zusammenhängenden technischen, wirtschaftlichen und personellen Leistungen und Diensten.

Der Telekommunikationsmarkt in Rheine stellt sich vergleichsweise heterogen dar. Neben der RheiNet und der TKRZ sind mit der Telekom, EWE-Tel, Versatel und Vodafone vier größere Wettbewerber vertreten. Mit der Glasfaser Nordwest, das Joint Venture der Telekom Deutschland GmbH und der EWE AG, hat sich die Wettbewerbslage beim Glasfaserausbau noch einmal deutlich verschärft.

Am 28. Januar 2024 wurde das durch die Rheiner Bäder GmbH (RBG) auf dem Gelände des Freibades gebaute Hallenbad „Aqua Reni“ eröffnet. Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf rd. Mio.€ 24. Mit der Eröffnung des Neubaus wurde das Hallenbad an der Hemelter Straße aufgegeben.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist insbesondere davon abhängig, wie stark bzw. nachhaltig das neue Bad „Aqua Reni“ frequentiert wird. Weiterhin hängt die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung insbesondere davon ab, wie sich die Energie- und Personalkosten entwickeln werden.

Bei den Technischen Betrieben Rheine (TBR) ist das gebundene Anlagevermögen durch mittel- und langfristiges Fremdkapital bzw. durch Eigenkapital fristenkongruent finanziert. Der sich kontinuierlich senkende Finanzierungsanteil des Trägerdarlehens wird durch eine Umschichtung auf Kapitalmarktdarlehen und Rücklagen sowie dem laufenden Jahresüberschuss ausgeglichen.

## 5. Chancen und Risiken

Mit dem vom Rat der Stadt Rheine verabschiedeten Strategiepapier „Unser Rheine 2030“ wurde in einem schlanken und kurzen Entwicklungsprozess bei gleichzeitiger umfassender Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Fortschreibung beschlossen.

Die aktuellen Zukunftsthemen der Strategie sind „WOHNEN, MOBILITÄT, FREIZEIT-KULTURSPORT, BILDUNG, ARBEIT UND WIRTSCHAFT“ sowie die Querschnittsthemen „NACHHALTIGKEIT, BETEILIGUNG, DIGITALISIERUNG, TEILHABE, GENERATIONENGERECHTER HAUSHALT und GESUNDE STADT“.

„Unser Rheine 2030“ bildet die vereinbarte Grundlage der stadtweiten Steuerung, die von allen beteiligten Bürgerinnen und Bürger, Interessenvertretungen sowie der Politik und Verwaltung gemeinsam erarbeitet wurde und permanent weiterverfolgt und -entwickelt wird.

Die Digitalisierung ist eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren wichtige Weichenstellungen verlangt. Rheine möchte sich als „Smart City“ aufstellen. Mit den Förderprogrammen zum Breitbandausbau sollen in den kommenden Jahren nicht nur der Bevölkerung, sondern auch den Unternehmen flächendeckend schnelles Internet angeboten werden; ein wichtiger Faktor für die Standortentscheidung pro Rheine. Auch andere Einsatzfelder sind im Fokus: Digitale Anwendungen könnten das Leben einfacher, besser, gesünder und nachhaltiger machen, angefangen von Mobilität, über Energie, Kommunikation und Bürgerservice bis hin zur mehr Sicherheit und Sauberkeit.

Die Risiken der Stadt Rheine und des Gesamtkonzerns liegen weiterhin in einem strukturellen Defizit. Sobald sich die kommunalen Rahmenbedingungen verschlechtern, können die genannten Ziele nur noch durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden.

Der oft beschriebene Fachkräftemangel ist seit einigen Jahren auch in der Stadtverwaltung angekommen. Hinzu kommt der Umstand, dass in den folgenden 15 Jahren rd. 50 % der Belegschaft altersbedingt ausscheiden werden. Die Gewinnung von Fachkräften stellt daher auch weiterhin eine langfristige Herausforderung dar.

Aber auch die aktuellen Herausforderungen beeinflussen die finanzielle Lage der Stadt. Hier sind o. a. die schlechte Konjunktur- und Wirtschaftslage sowie das anhaltende hohe Preisniveau für Energie, Rohstoffe und Produkte, die globalen Lieferengpässe und die hohen Tarif- und Besoldungsanpassungen zu nennen.

Ebenso lassen sich die notwendigen Maßnahmen und finanziellen Mehrbelastungen für die Unterbringung von schutzsuchenden Personen hinsichtlich der Dauer und der Gesamtwirkung noch nicht abschätzen.

Viele Projekte sind bislang mit verschiedensten Förderprogrammen, wie z. B. „Gute Schule 2020“ oder „Digitalpakt Schule“ unterstützt worden. Diese Mittel haben den städtischen Haushalt in den vergangenen Jahren immer wieder deutlich entlastet. Leider werden einige dieser Programme nicht verlängert oder durch neue vergleichbare Programme abgelöst, so dass die Belastungen für den Haushalt wieder deutlich ansteigen werden.

Wesentliche Liquiditätsrisiken bestehen für den Gesamtkonzern auf Grund der besonderen Kreditwürdigkeit nicht.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH geht auf Grund vorliegender Prognosen bis zum Jahr 2035 von einem stetigen Wachstum der Einwohnerzahlen aus. Durch die nach wie vor steigende Anzahl von Singlehaushalten wird von einer zusätzlichen Nachfrage insbeson-

dere nach 2- und 3-Zimmerwohnungen ausgegangen. Vor dem Hintergrund des nicht ausreichenden Angebots an preisgünstigen Wohnungen wird in den kommenden Jahren weiterhin zusätzlicher Wohnraum durch Neubauten bereitzustellen sein. Das Leerstandsrisiko wird daher als gering eingeschätzt.

Das sich erheblich verschlechterte Finanzierungsumfeld und das aktuelle Preisniveau für Baumaterial und Handwerker stellen ein Risiko dar. Mit der Ausschöpfung diverser Fördermöglichkeiten und der Aufnahme zinsgünstiger Darlehen wird diesem Risiko entgegengewirkt.

Da die Stadtwerke Rheine GmbH (SWR) selbst keine operative Geschäftstätigkeit ausübt, sondern ihre Tätigkeiten in verbundene Unternehmen ausgegliedert hat, gelten die nachfolgenden Abschnitte sowohl für die SWR als auch für den Stadtwerkekonzern. Über die Ergebnisabführungsverträge der verbundenen Unternehmen wirken sich alle nachfolgenden Sachverhalte letztendlich bilanziell bei der SWR aus.

Die Risikorahmenrichtlinien der Stadtwerke-Rheine-Gruppe sehen grundsätzlich ein halbjährliches Risiko-Reporting vor, welches jährlich über die Geschäftsführung auch an den Aufsichtsrat berichtet wird. Bei Feststellung von existenzbedrohenden Risiken sind Geschäftsführung und Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen des Risikomanagementsystems wurden zum Ende des Geschäftsjahres keine potentiell bestandsgefährdenden Risiken, die für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens und des Konzerns von Bedeutung sein können, identifiziert.

Die aktuelle gesellschaftspolitische Diskussion zur Klimaneutralität, zur Energiewende und zur Digitalisierung kann für die Energie- und Wasserversorgung GmbH zu Chancen durch neue Geschäftsfelder führen. Durch die geplante Forcierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden Potentiale gesehen, auf lokaler Ebene das Geschäftsfeld der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen (z. B. PV-Dachflächen, PV-Freiflächenanlagen) weiter auszubauen. Der Kohleausstieg und der weitere Ausbau an erneuerbaren Energien wird in den nächsten Jahren zu einem steigenden Bedarf an flexiblen Erzeugern und Verbrauchern führen. Großes Potential wird hier bei dem Einsatz von Großbatteriespeichersysteme im Regelenergie- und Sportmarkt gesehen. Sowohl im Bereich der Erzeugungs- als auch Speicheranlagen werden weitere Chancen auch im Rahmen von Kooperations- und Beteiligungsmodellen außerhalb des eigenen Konzessionsgebietes gesehen.

Auf der vertrieblichen Ebene sollen die Chancen im Strom- und Gasbereich durch den Aufbau eines an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden orientierten Produktportfolios genutzt werden. Ziel ist es hier, die Kundenbindung weiter zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

In der Wärmeversorgung werden Wachstumsmöglichkeiten durch den Aufbau von regenerativen Nahwärmenetzen als zentrale Quartierslösungen gesehen. Die EWR beteiligt sich intensiv an der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Rheine.

Des Weiteren bieten sich Chancen durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes in Rheine, mit dem die zukünftig stark wachsende Nachfrage der Verbraucher nach leistungsfähigen breitbandigen TK-Netzen gedeckt werden kann. Auf Grund des bereits weit ausgebauten Leerrohrnetzes sowie der bisher schon umfangreichen Aktivitäten im Glasfaserbereich befindet sich die EWR in einer guten Ausgangsposition, die weiter ausgebaut werden soll.

Eine marktunübliche Beschaffungsstrategie für den Strom- und Gaseinkauf wird der Höhe nach als „beachtliches Risiko“ eingeschätzt. Dabei wird hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit gleichzeitig davon ausgegangen, dass ein Eintritt „möglich“ ist. Die Beschaffungsstrategie determiniert letztlich die Preiskalkulation bzw. die Preise für die Kundinnen und Kunden. Durch suboptimale Beschaffungen könnten ggfls. andere Wettbewerber bessere Beschaffungspreise erzielen und den Kundinnen- und Kunden bessere Tarife anbieten, was verstärkte Kunden- und in der Folge auch Margenverluste nach sich ziehen könnte. Diesem Risiko wird mit einer ständigen Beobachtung der Marktpreise und -entwicklungen begegnet.

Keine oder eine nicht vollumfängliche Erstellung von Abrechnungen oder Abschlagsanforderungen im Massenkundengeschäft und die Versendung von falschen Abrechnungen wird durch die EWR GmbH der Höhe nach als „schwerwiegendes“ und „mögliches“ Risiko“ eingestuft. Da sich in diesen Fällen insbesondere Liquiditätsauswirkungen bzw. -verschiebungen ergeben und diese kein Risiko im Sinne des Risikohandbuchs darstellen, wurde das Risiko entsprechend neu bewertet und als „geringes“ oder „mittleres“ Risiko bewertet.

Die Kontrahentenrisiken in der Beschaffung für den Strom- und Gasvertrieb schätzte die EWR GmbH der Höhe nach als „schwerwiegende“ und „mögliche Risiken“ ein. Aufgrund der rückläufigen Preise an den Energiemärkten sind auch die Kontrahentenrisiken entsprechend wieder zurückgegangen, so dass diese „nur“ noch mittlere Risiken darstellen.

Für die RheiNet GmbH bieten sich Chancen durch den weiter forcierten geförderten und eigenwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes, mit dem die zukünftig stark wachsende Nachfrage der Verbraucher nach leistungsfähigen breitbandigen TK-Netzen gedeckt werden kann. Mit dem Engagement verschiedener Anbieter und Förderprogramme wird eine flächendeckende, zukunftssichere Internetversorgung angestrebt. Schwerwiegende oder existenzbedrohende Risiken wurden nicht identifiziert. Jedoch werden im Segment der Privatkunden im FTTC-Bereich in 2025 Mindererlöse erwartet. Auf Grund der bereits begonnenen Substitution der kupfergebundenen FTTC-Anschlüsse durch FTTH-Glasfaseranschlüsse der Glasfaser Nordwest in Teilen von Rheine, ist bis Ende 2026 von einem nicht unerheblichen Erlösrückgang im FTTC-Bereich auszugehen.

Für die Zukunft werden bei der VSR GmbH Chancen in der Elektromobilität sowie einem neuen Nahverkehrskonzept und in der Parkraumbewirtschaftung in der Entwicklung eines Parkraummanagements mit der Stadtverwaltung gesehen. Auch für die VSR GmbH wurden keine schwerwiegenden oder existenzbedrohenden Risiken identifiziert. Im Rahmen des Mietvertrages des Parkhauses „Emsgalerie“ könnte es aber zu zusätzlichen Belastungen auf Grund von Forderungen des Vermieters zur Kostenübernahme von diversen Wartungs- und Instandhaltungsverträgen kommen.

Bei der Rheiner Bäder GmbH wurde das Risiko durch den Neubau des Hallenbades der Höhe nach als „schwerwiegendes Risiko“ eingeschätzt. Dabei wird hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit gleichzeitig davon ausgegangen, dass ein Eintritt „unwahrscheinlich“ ist. Durch z. B. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Vandalismus, Vorsatz Dritter, Sabotage, Bedienungsfehler, Ungeschicklich- oder Fahrlässigkeit, unbekannte Eigenschaften des Baugrundes, ungewöhnliche Witterungseinflüsse, höhere Gewalt sowie Elementarereignisse könnten (Folge-)Schäden entstehen. Diesem Risiko wird mit geschäftsüblichen Versicherungspolicen, Wartungsverträgen, Begehungen bzw. Überprüfungen sowie Gewährleistungsbürgschaften begegnet.

Das neue Kombibad „Aqua Reni“ ist eine der größten Sportstätten und Freizeitanlagen im Kreis Steinfurt. Bis dato sind die Besucherzahlen sehr vielversprechend und entsprechen den Erwartungen. Bei der Erstellung des Betriebskonzeptes für das Kombibad wird das Ziel verfolgt, die Auslastung bei der Nutzung durch die verschiedenen Besuchergruppen durch die Gestaltung

der Öffnungs- und Belegungszeiten zu optimieren. Auch über die Struktur der angebotenen Tarife soll zukünftig eine steuernde Wirkung erzielt werden.

Chancen könnten aus zukünftig noch steigenden Besucherzahlen und den damit verbundenen höheren Umsatzerlösen resultieren.

Mit der Aufgabe des alten Hallenbades an der Hemelter Straße wird das Grundstück nicht mehr benötigt. Ein Vermarktungsprozess wurde inzwischen gestartet. Mit der Veräußerung des Grundstücks könnten stille Reserven realisiert werden.

Der Technischen Betriebe Rheine ist durch die Betriebssatzung ein fest umrissener Aufgabenkreis übertragen worden. Durch eine langfristig ausgelegte und regelmäßig aktualisierte Leistungsvereinbarung mit der Stadt Rheine hat die TBR für den Dienstleistungsbereich eine relativ sichere Planungsgrundlage für ihre zukünftige Personal-/Ressourcenplanung sowie Ertragsplanung erhalten. Die Grundlage für langfristig ausgelegte Überlegungen zu Wirtschaftlichkeitsverbesserungen ist damit gegeben.

Auf Grund gesetzlicher und steuerlicher Einschränkungen und insbesondere durch die relativ starre Bindung an die im Rahmen der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben ergeben sich keine Möglichkeiten, uneingeschränkt neue Tätigkeitsfelder zu erschließen.

Das Risiko aus der Kalkulation und der Erhebung der Gebühren wird als gering angesehen, da kundenseitige Verhaltensänderungen bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden können und auch keine Abhängigkeit von einzelnen „Großkunden“ vorliegt.

Im Bereich der Stadtentwässerung besteht das Risiko einer Überschreitung der bestehenden Überwachungswerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Rheine mit Ableitung in die Ems. Bei einer Überschreitung der festgelegten Werte ist die Zahlung einer erhöhten Abwasserabgabe fällig. Die möglichen Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Abwasserabgabe liegen bei 100 %. Sofern sogar Umweltschäden die Folge sind, kann die Schadenssumme ein Vielfaches betragen.

Daneben existiert das Risiko von geänderten gesetzlichen Auflagen und Anforderungen an die Abwassersammlung, -ableitung und -reinigung. Diese können umfangreiche Investitionskosten zur Folge haben, welche in Form von Kapitalkosten in die Gebührenbedarfsberechnungen einfließen und zu starken Steigerungen der Abwassergebühren führen können. Daneben besteht auch das Risiko, dass Betriebsteile vorzeitig abgängig werden und den jeweiligen Jahresabschluss belasten.

Weiterhin bestehen Risiken beim Bau von Entwässerungsbauwerken, welche nicht durch die allgemeinen Bauherrenhaftpflichtversicherungen abgedeckt sind. Auch durch die Fehleinleitung von gefährlichen Schadstoffen ins TBR-Entwässerungsnetz, insbesondere durch unbekannte Verursacher, besteht das Risiko von Personen- und Sachschäden. Ein weiteres Schadensrisiko besteht bei einer potentiellen Überflutung von TBR-Anlagen und dem Eigentum Dritter durch Überschwemmungen usw. Ebenfalls können Personen- und Sachschäden durch menschliches Versagen entstehen.

Bei den „Öffentlichen Verkehrsflächen“ könnten die aus den Leistungsbeziehungen ergebenden Zahlungen der Stadt Rheine nicht dem tatsächlich erforderlichen Aufwand entsprechen, der von der TBR zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben - insbesondere auch der Verkehrssicherungspflicht - aufgebracht werden muss. Generell erfolgt die Abstimmung über die Höhe des von der Stadt Rheine zur Verfügung gestellten Budgets im Rahmen von Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung mit der Stadt, so dass Auswirkungen wie z. B. aus der Rückübertragung von Straßen an die jeweiligen Baulastträger (Kreis, Land, Bund) und Bestandsveränderungen auf die Zahlungen der Stadt an die TBR unmittelbar abgeleitet werden können.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtkultur Rheine wurde zum 01.01.2024 gegründet. Wie bei den TBR besteht eine langfristig ausgelegte Leistungsvereinbarung mit der Stadt Rheine, die eine relativ sichere Planungsgrundlage für ihre zukünftige Personal-/Ressourcenplanung sowie Ertragsplanung ermöglichen.

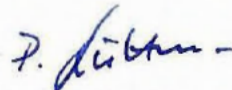
Die Stadtkultur Rheine eröffnet die Möglichkeit, kulturelle Angebote gezielt weiterzuentwickeln und neue Zielgruppen zu erreichen. Durch flexible Betriebsstrukturen können Kooperationen mit regionalen Akteuren, Vereinen und Bildungseinrichtungen intensiver genutzt werden, um innovative Formate zu etablieren und die kulturelle Attraktivität der Stadt zu stärken. Zudem bietet die zunehmende Digitalisierung Chancen, neue Vermittlungswege zu erschließen und Veranstaltungen einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Gleichzeitig ist der Kulturbetrieb in besonderem Maß von finanziellen Rahmenbedingungen abhängig. Steigende Personal- und Betriebskosten, volatile Zuschusslagen sowie mögliche Rückgänge bei Besucherzahlen können die wirtschaftliche Stabilität des Eigenbetriebs belasten. Darüber hinaus birgt der kontinuierliche Wandel im Nutzerverhalten – etwa durch veränderte Freizeitgewohnheiten oder die Konkurrenz digitaler Angebote – das Risiko, dass etablierte Formate an Resonanz verlieren und Anpassungen notwendig werden.

Rheine, den 3. März 2026



Mathias Krümpel  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer



Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

# - Besondere Auftragsbedingungen -

## 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

## 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderter Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

## 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

## 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

## 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabvereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

## 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

## 7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

## 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

## 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

## 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

## 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## 14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.